ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.779/3
vom 20. Dezember 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Aufhebung verschiedener Bestimmungen im Psychiatriebereich‘

‡LW-AGBUKEHCJ-GGHHJVT‡

Am 4. Dezember 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Aufhebung verschiedener Bestimmungen im Psychiatriebereich' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 17. Dezember 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Dezember 2019 abgegeben.

*

‡LW-AGBUKEHCJ-GGHHJVT‡

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, Bestimmungen über die Konzertierungsfunktion der Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzuheben.

Zu diesem Zweck wird zunächst Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1990 ‚zur Festlegung der auf Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbaren Zulassungsnormen', in dem die Konzertierungsstruktur beschrieben wird, aufgehoben (Artikel 1 des Entwurfs). Außerdem wird auch die Finanzierung für die Konzertierungsfunktion der Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste durch die Aufhebung von Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 25. April 2002 ‚über die Festlegung und die Ausgleichung des Finanzmittelhaushalts der Krankenhäuser' beendet (Artikel 2).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft (Artikel 3).

RECHTSGRUNDLAGE

2. Artikel 1 des entworfenen Erlasses findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 66 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen' (nachstehend: Krankenhausgesetz) in Verbindung mit Artikel 10 desselben Gesetzes, aufgrund dessen die erstgenannte Bestimmung auf die Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste für anwendbar erklärt wird. Dies erfolgte durch Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 ‚zur Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf Initiativen des begleiteten Wohnens und auf Verbände zwischen psychiatrischen Anstalten und Diensten'.

Artikel 2 des entworfenen Erlasses findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 105 § 1 des Krankenhausgesetzes.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Gemäß Artikel 7 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 ‚zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention' muss das Gutachten des Beirats für Gesundheitsförderung noch eingeholt werden. Laut Artikel 2 Absatz 3 Nr. 1 3. Gedankenstrich dieses Dekrets umfasst die Gesundheitsförderung nämlich auch den Aufbau von Netzwerken und dem 4. Gedankenstrich zufolge die Förderung von Zusammenarbeit und Koordination zwischen den im Bereich der Gesundheitsförderung tätigen Organisationen, Diensten und Einrichtungen, sodass es auch auf die Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbar ist.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge dieses Gutachtens noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

‡LW-AGBUKEHCJ-GGHHJVT‡

ALLGEMEINE BEMERKUNG

4. Den Beauftragten wurde gefragt, warum diese Bestimmungen aufgehoben werden und ob Alternativen vorgesehen werden. Es ist übrigens nicht deutlich, ob und wie die in den Artikeln 11 bis 21 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der auf Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbaren Zulassungsnormen' erwähnte Ombudsfunktion nach 1. Juli 2020 aufrechterhalten wird.

Der Beauftragte antwortete darauf wie folgt:

„Im Rahmen der sechsten Staatsreform ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Politik der Leistungen im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung und somit des Psychiatrieverbandes zuständig geworden.

Zurzeit existieren im Gesundheitsbereich zwei Beiräte und ein Konzertierungsgremium, und zwar der Beirat für Gesundheitsförderung und der Krankenhausbeirat, sowie der Psychiatrieverband in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Für die künftige Konzertierungsarbeit im Gesundheitsbereich und zwischen den Einrichtungen und selbstständigen Gesundheitsdienstleistern wird ein übergreifender Beirat für Gesundheit geschaffen werden. Das entsprechende Dekret wird dem Staatsrat Anfang nächsten Jahres zur Begutachtung vorgelegt. Dieser Beirat wird auch Vertreter des Psychiatriesektors beinhalten.

Die Ombudsfunktion (die bislang über einen Jahresvertrag mit einem externen Mediator über den Psychiatrieverband gewährleistet wurde) wird aufrechterhalten. Gemeinsam wird besprochen, welche Einrichtung diesen übernehmen wird. Die Ombudsfunktion wird in den neuen rechtlichen Rahmen (Dekret zur psychischen Gesundheit) eingefügt. Dieser wird bis 2024 geschaffen".

Es ist in der Tat möglich, die Aufgaben des Beirats für Gesundheitsförderung zwecks Übernahme der Konzertierungsfunktion im Bereich psychiatrischer Anstalten und Dienste durch Dekret auszudehnen.

Dies ändert nichts daran, dass in Erwartung des Zustandekommens eines solchen Dekrets der Entwurf um eine Übergangsregelung über die Ombudsfunktion ergänzt werden sollte. In diesem Fall sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

‡LW-AGBUKEHCJ-GGHHJVT‡

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

5. In den Absätzen 5 und 6 der Präambel sind die Daten des Gutachtens des Finanzinspektors (13. November 2019) und des Einverständnisses des Haushaltsministers (14. November 2019) hinzuzufügen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AGBUKEHCJ-GGHHJVT‡